

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPEISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAŠ KUPIENU TIESA



IPROS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BİRÖSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 34/06

6. April 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-145/04 und C-300/04

Königreich Spanien / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Eman und Sevinger / College van burgemeester en wethouders van Den Haag

GENERALANWALT ANTONIO TIZZANO TRÄGT SEINE SCHLUSSANTRÄGE IN ZWEI RECHTSSACHEN VOR, DIE DAS RECHT DER WAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT BETREFFEN

Bei der **Klage Spaniens** gegen das Vereinigte Königreich geht es um die Feststellung, **ob ein Mitgliedstaat das Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf Drittstaatsangehörige erstrecken darf, die ihren Wohnsitz in einem europäischen Gebiet** (im vorliegenden Fall **Gibraltar**) **haben** (C-145/04).

2003 erließ das Vereinigte Königreich den European Parliament (Representation) Act 2003 (EPRA). Um den Einwohnern Gibraltars die Teilnahme an den europäischen Wahlen zu ermöglichen, führte dieses Gesetz einen neuen Wahlbezirk ein, der Gibraltar und einen bestehenden Wahlbezirk in England oder Wales umfasst, und schuf ein eigenes Wählerverzeichnis. Außerdem erstreckte es das Wahlrecht auf Commonwealth-Bürger, die ihren Wohnsitz in Gibraltar haben.

Gegen den EPRA wendet die spanische Regierung ein, dass, erstens, die Erstreckung des Wahlrechts bei den Wahlen zum europäischen Parlament auf Drittstaatsbürger, die in Gibraltar wohnten und die keine Staatsbürger des Vereinigten Königreichs seien, gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Unionsbürgerschaft und über die Wahlen zum europäischen Parlament verstießen, und dass, zweitens, diese Erstreckung und die Aufnahme

Gibraltars in einen bestehenden Wahlbezirk des Vereinigten Königreichs gegen Anhang II des Aktes von 1976 über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments¹ verstoße.

Der Generalanwalt schlägt vor, **die erste Rüge zurückzuweisen und der zweiten Rüge teilweise stattzugeben.**

Die Möglichkeit, das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf Drittstaatsangehörige zu erstrecken, sei durch die allgemeinen Regeln des Vertrages nicht ausgeschlossen. Eine solche Erstreckung stehe mit dem demokratischen Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts im Einklang, der für die Zubilligung des Wahlrechts an den größtmöglichen Personenkreis und daher auch an die in einem bestimmten Staat niedergelassenen Ausländer spreche.

Die Mitgliedstaaten müssten jedoch die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung, wie die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung sowie die spezifischen Gemeinschaftsbestimmungen in diesem Bereich (wie diejenigen, die sich für das Vereinigte Königreich aus Anhang II des Aktes von 1976 ergäben), beachten.

Die Erstreckung des Wahlrechts auf Drittstaatsangehörige verstoße jedoch gegen Anhang II des Aktes von 1976. Nach diesem Anhang dürfe das Vereinigte Königreich die Bestimmungen des Aktes von 1976 nur auf das Vereinigte Königreich anwenden.

Nach Ansicht des Generalanwalts war das Vereinigte Königreich nach dem Urteil Matthews des EGMR² verpflichtet, von Anhang II abzuweichen, um den britischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Gibraltar das Wahlrecht zu gewährleisten. Die Schaffung eines neuen Wahlbezirks, die Auszählung der Stimmen in Gibraltar und die Einrichtung des Wählerverzeichnisses seien legitime Maßnahmen, da sie notwendig seien, um die Effektivität des Wahlrechts der erwähnten Bürger zu gewährleisten.

Dagegen sei die Erstreckung des Wahlrechts auf Personen mit Wohnsitz in Gibraltar, die keine Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs oder anderer Mitgliedstaaten der Union seien, zur Gewährleistung der Ausübung eines Grundrechts nicht erforderlich und daher nicht als Ausnahme von Anhang II gerechtfertigt.

Der Anhang behalte daher für Staatsangehörige von Drittstaaten seinen Verbotscharakter.

In einem **Vorabentscheidungsverfahren** hat der niederländische Raad van State gefragt, **ob ein Mitgliedstaat Gruppen eigener Staatsangehöriger vom Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament ausschließen darf, die in einem überseeischen Gebiet wohnen**, das mit der Gemeinschaft assoziiert ist (im vorliegenden Fall **Aruba**) (C-300/04).

¹ Beschluss der im Rat Vereinigter Vertreter der Mitgliedstaaten 76/787/EGKS, EWG, Euratom vom 20. September 1976 mit dem „Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung“, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates.

² Im Urteil Matthews, mit dem der Klage einer britischen Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Gibraltar stattgegeben worden ist, ist festgestellt worden, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen die EMRK verstoßen habe, dass es die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht in Gibraltar veranstaltet habe.

Das Königreich der Niederlande setzt sich zusammen aus den Niederlanden, der Insel Aruba und den Niederländischen Antillen. Für alle Bewohner des Königreichs besteht eine einheitliche Staatsangehörigkeit (die niederländische Staatsangehörigkeit).

2004 beantragten die Kläger Eman und Sevinger, niederländische Staatsbürger, die ihren tatsächlichen Wohnsitz auf Aruba haben, ihre Eintragung in das Wahlregister, um an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen zu können. Ihr Antrag wurde jedoch abgelehnt, da das Niederländische Wahlgesetz das Wahlrecht bei den Wahlen zum niederländischen Parlament und zum Europäischen Parlament nur denjenigen Staatsbürgern zubilligt, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Festlandsregion des Königreichs haben.

Der Generalanwalt stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die Befugnis behalten, den Kreis ihrer eigenen Staatsangehörigen und die ihnen zustehenden Rechte zu regeln, sie jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts auszuüben hätten.

Grundsätzlich könne daher ein Mitgliedstaat eine einheitliche Staatsangehörigkeit für sämtliche Staatsangehörige schaffen, jedoch die davon hergeleiteten Rechte je nach Maßgabe dessen ausgestalten, in welchem Teil des Staates die Staatsangehörigen ihren Wohnsitz hätten. Er könne daher – wie das Königreich der Niederlande – das Wahlrecht bei den europäischen Wahlen nur den eigenen Staatsangehörigen zubilligen, die ihren Wohnsitz im europäischen Gebiet des Staates hätten, und denjenigen versagen, die ihren Wohnsitz in einem Teil des Staates hätten, der ein mit der Gemeinschaft assoziiertes überseeisches Land oder Gebiet bilde.

Allerdings **verstoße das niederländische Wahlrecht** gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere **den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz**.

Dieses Wahlrecht billige nämlich das Wahlrecht bei den europäischen Wahlen nicht nur den niederländischen Staatsbürgern zu, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden hätten, sondern auch denjenigen, die ihren Wohnsitz in Drittländern hätten, und versage es letztlich nur denjenigen, die ihren Wohnsitz auf Aruba und auf den Niederländischen Antillen hätten.

Damit billige es das Wahlrecht den niederländischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Drittländern hätten, die nicht zu den Niederlanden und der Gemeinschaft gehörten, zu, versage es aber denjenigen, die ihren Wohnsitz auf den erwähnten Inseln hätten, obwohl sie sich in der gleichen Situation wie die anderen befänden (auch diese seien niederländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz außerhalb der Niederlande hätten), und die sogar geltend machen könnten, ihren Wohnsitz in Gebieten zu haben, die besondere Beziehungen zu den Niederlanden und der Gemeinschaft unterhielten.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: EN, ES, FR, DE, IT, NL, PL, SL

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf
der Internetseite des Gerichtshofes*

*[http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-C -
145/04](http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-C-145/04)*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*